



verDAMMt **ich will dich...**

... als SPONSOR bei uns im Regattaveroin!

Sponsoringvertrag

zwischen

Regattaveroin Linz-Ottensheim (RVLO)
RegattastraÙe 1, A-4100 Ottensheim
E-Mail: regattaveroin@ottensheim.at
Tel. 07234 84030
<http://regattaveroin.linz-ottensheim.at>

nachfolgend „Veranstalter“ genannt und

dem

Firmenwortlaut
Ansprechperson / Geschäftsadresse
Firmenbuchnummer / Vereinsregisternummer

nachfolgend „Sponsor“ genannt.

I. Gegenstand des Vertrages

Der RVLO ist Inhaber des Bundesleistungszentrums und verfügt über alle Berechtigungen und Rechte. Gegenstand dieses Vertrages ist die Benennung des Sponsors und dessen Bezeichnung im Rahmen der Kommunikation, zB auf Geschäftspapieren, in Anzeigen, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen.

Zur Nutzung des Vereins- bzw. Veranstaltungslogos und sonstiger offizieller Embleme ist der Sponsor ebenfalls berechtigt.

II. Leistungen des Veranstalters

Leistungen „**BIBERTEICH**“ um EUR 1.500,00

- ≈ Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen (Konzerte des Regattaverains und Vital-Restaurants, Sportveranstaltungen u.v.m.) für 2 Personen pro Tag
- ≈ Jeden ersten Sonntag im Monat gratis Kaffee und Kuchen für 2 Personen im Vital-Restaurant & Cafe an der Regatta
- ≈ Nutzung des Geländes des RVLO für Teambuilding Events
- ≈ Nutzung des Sattelplatzes für Ausrichtung Sommerfeste oder Konzerte
- ≈ Platzierung des Firmennamens / Firmenlogos des Sponsors auf der Webseite www.regattaverain.linz-ottensheim.at
- ≈ Platzierung eines Firmenschildes auf dem Bundesleistungszentrums
- ≈ Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors am Rande der Wettkampfstrecke während der Dauer einer jeder Veranstaltung
- ≈ Platzierung des Firmennamens/Firmenlogos des Sponsors auf den Shirts der Volunteers bei Großveranstaltungen

Leistungen „**BIBERDAMM**“ um EUR 800,00

- ≈ Jeden ersten Sonntag im Monat gratis Kaffee und Kuchen für 2 Personen im Vital-Restaurant & Cafe an der Regatta
- ≈ Nutzung des Geländes des RVLO für Teambuilding Events
- ≈ Nutzung des Sattelplatzes für Ausrichtung Sommerfeste oder Konzerte
- ≈ Platzierung des Firmennamens / Firmenlogos des Sponsors auf der Webseite www.regattaverain.linz-ottensheim.at
- ≈ Platzierung eines Firmenschildes auf dem Bundesleistungszentrums
- ≈ Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors am Rande der Wettkampfstrecke während der Dauer einer jeder Veranstaltung
- ≈ Platzierung des Firmennamens/Firmenlogos des Sponsors auf den Shirts der Volunteers bei Großveranstaltungen

Leistungen „**BIBER**“ um EUR 300,00

- ≈ Platzierung des Firmennamens / Firmenlogos des Sponsors auf der Webseite www.regattaverain.linz-ottensheim.at
- ≈ Platzierung eines Firmenschildes auf dem Bundesleistungszentrums
- ≈ Platzierung eines Firmentransparentes oder Plakates des Sponsors am Rande der Wettkampfstrecke während der Dauer einer jeder Veranstaltung
- ≈ Platzierung des Firmennamens/Firmenlogos des Sponsors auf den Shirts der Volunteers bei Großveranstaltungen

III. Leistung des Sponsors

Als Gegenleistung für die Leistungen des Vereins zahlt der Sponsor einen Betrag von

€ 1.500,00 für BIBERTEICH

€ 800,00 für BIBERDAMM

€ 300,00 für BIBER

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter auf das für den RVLO bei der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim IBAN AT53 3473 2000 0016 4046 geführte Konto.

Die Kosten für die Herstellung und Anbringung von Werbemitteln trägt der Sponsor. Alle Werbemittel sind dem RVLO rechtzeitig zu einem vom Veranstalter vorgegebenen Termin zu übergeben.

Der Sponsor verpflichtet sich bei Gestaltung und Herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, verletzt werden.

Der Sponsor verpflichtet sich, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen und / oder Verletzung von Rechten Dritter resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten und dem Veranstalter bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren beizustehen.

IV. Beginn, Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Sponsor und/oder Sponsornehmer berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der beiden Vertragspartner wesentliche Vertragsbestimmungen beharrlich verletzt.

V. Gewährleistung und Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

Die Haftung durch den Veranstalter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden, ist ausgeschlossen.

VI. Branchenexklusivität/Ausschließlichkeit

Der Sponsor erkennt an, dass der Veranstalter mit anderen werbetreibenden Unternehmen, bei denen es sich nicht um Mitbewerber des Sponsors handelt, während der Laufzeit dieses Vertrages Werbe-, Marketing- und Lieferverträge abschließen kann, ohne dass hieraus Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Verein hergeleitet werden können.

VII. Vertraulichkeit / Wohlverhalten

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bzw. abgestimmt kommunizieren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oÄ, Dritten gegenüber zu unterlassen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

IX. Schlussbestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen anwendbar.

- Leistungen BIBERTEICH
- Leistungen BIBERDAMM
- Leistungen BIBER

Ottensheim, am

Ort, Datum

Regattaverein Linz-Ottensheim
Präsident Horst Anselm

Name und Unterschrift des Sponsors